

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 20. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2025)

zum Thema:

Mitarbeiter im Jugendamt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

und **Antwort** vom 10. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22608
vom 20. Mai 2025
über Mitarbeiter im Jugendamt im Bezirk Steglitz-Zehlendorf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher den Bezirk Steglitz-Zehlendorf um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Bei wie vielen Kindern und Jugendlichen führte das Jugendamt im Bezirk im vergangenen Jahr ein Verfahren zur Kindeswohlgefährdung durch?
2. Wie viele Mitarbeiter sind im Jugendamt im Bezirk mit Kinderschutzfällen befasst?
3. Wie hoch ist das Fallaufkommen pro Fachkraft im Jugendamt im Bezirk? Inwiefern konnte eine Fallzahlbegrenzung umgesetzt werden?
4. Wie viele Stellen sind im Jugendamt im Bezirk unbesetzt? Inwiefern betrifft dies kinderschutzrelevante Bereiche?

Zu 1. - 4.: Im Bezirk wurden im Berichtsjahr 2024 bei 1.036 Kindern und Jugendlichen Verfahren zur Kindeswohlgefährdung durchgeführt (Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) mit Datenstand vom 31.12.2024).

Grundsätzlich können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Sozialpädagogischen Dienste (RSD) im Jugendamt mit kinderschutzrelevanten Fällen befasst sein und verfügen über die entsprechende Qualifikation. Hierfür standen im Jugendamt 57,0 Stellen Vollzeitäquivalent (VZÄ) zur Verfügung. Im Jugendamt des Bezirks waren insgesamt 60,2 Stellen zum 15.12.2024 laut Meldung des Bezirks im Rahmen der Personalerhebung an die Senatsverwaltung unbesetzt. Hiervon waren im Bezirk 6,1 Stellen im RSD unbesetzt.

Für die Personalausstattung der RSD im Jugendamt wurde der Orientierungswert in Höhe von gerundet 1,0 VZÄ pro 43 Klientinnen bzw. Klienten zwischen den für Jugend und Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen und mit den Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträten geeint. Dabei werden Klientinnen und Klienten im Leistungsbezug, aus familiengerichtlichen Verfahren und aus Kinderschutzverfahren betrachtet. Der Orientierungswert stellt einen monatlichen Durchschnitt pro Fachkraft dar. Die Beratungen von jungen Menschen und ihren Familien werden mit einer Setzung von 5,0 VZÄ auf 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter 18 Jahren gesondert berücksichtigt.

Im Jahr 2024 lag das monatliche Fallaufkommen einer finanzierten Stelle im Bezirk im Durchschnitt bei 50,5 Klientinnen und Klienten pro VZÄ.

5. Eine Tätigkeit im Jugendamt setzt eine entsprechende Qualifizierung voraus. In der [BT-Drucksache VI/3170](#) heißt es: „Aus der von der Kommission vertretenen Konzeption der Jugendamtsmitarbeit ergibt sich als generelle Forderung, daß im Mittelpunkt dieser Arbeit die sozialpädagogisch ausgebildete Fachkraft zu stehen hat. [...]“ Welche Qualifikation ist notwendig, um im Bezirk im Jugendamt im Bereich Kinderschutz tätig sein und über Inobhutnahmen mitentscheiden zu können? Ist dafür eine Ausbildung (Erzieher oder anderer Beruf) oder ein Studium (Pädagogik, Soziale Arbeit oder andere Fachrichtung) erforderlich? Wie ist dies rechtlich normiert? An welche Bestimmungen muss sich der Bezirk halten?

Zu 5.: Entscheidungen zur Abwendung der Gefährdung des Kindeswohls sowie die Durchführung von Inobhutnahmen obliegen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RSD der bezirklichen Jugendämter. Für diese Tätigkeit wird in der Regel die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin und

Sozialpädagoge vorausgesetzt. Für die Erteilung der staatlichen Anerkennung setzt das Berliner Sozialberufe-Anerkennungsgesetz in § 1 Abs. 1 Nr. 1 den Abschluss eines Bachelorstudiums der Sozialen Arbeit voraus. Die staatliche Anerkennung wird dabei nur erteilt, wenn sowohl die fachliche als auch die persönliche und gesundheitliche Eignung vorliegen.

Das in § 72 Abs.1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) definierte Fachkräftegebot lässt die Möglichkeit zu, auch Personen mit verwandten Berufsabschlüssen mit diesen Aufgaben zu betrauen. Dies ermöglicht Quereinstiege für weitere Berufsgruppen in die RSD. Im April 2024 wurden Richtlinien für die bezirklichen Jugendämter für den Quereinstieg im RSD als landesweite Rahmensetzungen in Kraft gesetzt. Darin wird ein konkretes Verfahren zum Quereinstieg beschrieben, welches die verbindliche Festlegung individueller Fortbildungsaufgaben vorsieht. Außerdem weisen die Richtlinien konkrete Berufsgruppen aus, die für den Quereinstieg insbesondere in Frage kommen. Durch diese landesweit gültigen Richtlinien wird sichergestellt, dass die Personen im Quereinstieg angemessen für die hoheitlichen Aufgaben qualifiziert werden. Die Richtlinien sind online bereitgestellt unter https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-kinder-und-jugendhilfe/richtlinien_ge_rsd.pdf?ts=1713785188.

6. Welche zusätzlichen Qualifikationen müssen zur Arbeit im kinderschutzrelevanten Bereich im Jugendamt im Bezirk mitgebracht bzw. erworben werden?

Zu 6.: Für die Erfüllung der Aufgaben im Rahmen des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII, die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren und die Durchführung vorläufiger Schutzmaßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ist der Abschluss Bachelor of Arts Soziale Arbeit oder Sozialarbeiterin/-arbeiter bzw. Sozialpädagogin/-pädagoge mit staatlicher Anerkennung erforderlich. Zusätzliche Qualifikationen sind nicht zwingend vorgeschrieben.

7. Wie viel Einarbeitungszeit erhalten Mitarbeiter im Jugendamt im Bezirk, die über Inobhutnahmen mitentscheiden?

Zu 7.: Für die Einarbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den RSD in den bezirklichen Jugendämtern wurde unter Federführung des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) und mit Beteiligung der Jugendämter sowie der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) 2021 ein gesamtstädtisches Einarbeitungskonzept erarbeitet und weiterentwickelt. Dieses sieht eine

Einarbeitungsphase für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von i. d. R. sechs Monaten vor.

Während der Einarbeitungszeit führen die Fachkräfte keine eigenen Kinderschutzfälle, sondern begleiten dienst erfahrene Fachkräfte. Auch nach der Einarbeitungszeit dürfen Kinderschutzfälle nur im Vier-Augen-Prinzip bearbeitet werden. Ergänzt wird das Konzept durch einen Leitfaden für die Einarbeitung neuer Fachkräfte im RSD, der als Handreichung die konkrete Umsetzung des Konzeptes in die Praxis unterstützt.

Seit dem Haushaltsjahr 2023 stehen allen Jugendämtern 1 VZÄ für die Einarbeitungskoordination zur Verfügung. Die bezirklichen Einarbeitungskordinatorinnen bzw. Einarbeitungskoordinatoren stellen Qualitätsstandards für die Einarbeitung sicher und beraten alle im Einarbeitungsprozess beteiligten Personen.

Zur Unterstützung der Einarbeitungspraxis in den Bezirken wurden zudem kürzlich Web- und Intranetseiten zum Einstieg in den RSD entwickelt und implementiert, über die auch durch die Bezirke entwickelte Videos für die Einarbeitung nutzbar gemacht werden:

<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/einstieg-rsd/>

8. Mit welchem Anforderungsprofil (Ausbildung bzw. Studium, vorherige Berufserfahrung, Fortbildungen und Spezialisierungen usw.) werden (bzw. wurden zuletzt) Stellen im Jugendamt, die für den Kinderschutz relevant sind, ausgeschrieben?

Zu 8.: Nachfolgend sind die formalen Anforderungen abgebildet:

Bei Beamtinnen und Beamten:

- Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Laufbahnverordnung Sozialdienst

Bei Tarifbeschäftigten:

- Abgeschlossenes (Fach)Hochschulstudium/Bachelor of Arts der Fachrichtung: Sozialarbeit/Sozialpädagogik
- Staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/-arbeiter

9. Die Rechtsanwältin Jennifer Nadolny schreibt in ihrem Buch „Tatort Familiengericht“ (2025):

„Jugendamtsmitarbeiter ist keineswegs nur der studierte Pädagoge, sondern Jugendamtsmitarbeiter können auch einen gesellschafts-, verwaltungs-, oder sozialwissenschaftlichen Hintergrund in Form eines Studiums oder einer Ausbildung haben. Auch Quereinsteiger finden sich im Jugendamt wieder. Und diese Mitarbeiter sollen dann über Wohl und Wehe eines Kindes entscheiden. Keine einfache Aufgabe. [...]“ Über welche Qualifikation verfügen die Jugendamtsmitarbeiter im Bezirk, die über Inobhutnahmen mitentscheiden, faktisch? (Bitte um vollständige Auflistung)

Zu 9.: Mit kinderschutzrelevanten Aufgaben sind grundsätzlich solche Personen betraut, die ein abgeschlossenes Studium der Fachrichtung Soziale Arbeit oder Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter bzw. Sozialpädagogin und Sozialpädagogen haben. Ausnahmen hiervon sind lediglich Quereinsteiger, die ebenfalls ein Studium aus einem pädagogischen Fachgebiet vorweisen (z. B. Kindheitspädagogik) und in ihrem ersten Beschäftigungsjahr durch Zusatzqualifikationen die fehlenden Kenntnisse nachholen müssen.

Hierzu gehört z. B. ein Kinderschutzzertifikat, das entweder an einer Hochschule oder einem dafür zugelassenen Fortbildungsinstitut absolviert wurde.

10. Wie viele der Jugendamtsmitarbeiter im Bezirk sind Quereinsteiger?

Zu 10.: Innerhalb des Jugendamtes des Bezirkes arbeitet eine Person im Quereinstieg.

11. Was unternimmt das Bezirksamt, um Mitarbeiter für das Jugendamt zu gewinnen? Gibt es z.B. eine Kooperation (duale Ausbildung) mit einer Fachhochschule?

Zu 11.: Die Qualifizierung von Sozialarbeiterinnen/-arbeiter bzw. Sozialpädagoginnen/-pädagogen als originär im RSD tätige Berufsgruppe erfolgt im Rahmen von Bachelorstudiengängen der Sozialen Arbeit, die an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (ehem. Fachhochschulen) angeboten werden.

Es gibt acht Hochschulen für angewandte Wissenschaften in staatlicher, staatlich geförderter oder privater Trägerschaft mit Hauptsitz in Berlin, die Studiengänge der Sozialen Arbeit anbieten. Zwei davon, die Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) und die Hochschule für Soziale Arbeit und Pädagogik (HSAP), bieten den Studiengang in einem dualen Format an. Der duale Studiengang an der KSHB wurde 2023 vom Senat initiiert, um Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter für die öffentliche Verwaltung zu qualifizieren. Der duale Bachelorstudiengang, der seit 2018 an der HSAP implementiert ist, wurde von den bezirklichen Jugendämtern initiiert und sieht eine Vertiefung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe vor.

Für die Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern in den Jugendämtern wurde 2024 ein landesweites Konzept zur Praxiskoordination entwickelt, um einheitliche Rahmenbedingungen in der Praxis zu gewährleisten.

Landesweite Richtlinien der SenFin regeln die Finanzierung der Beschäftigung der Personen im dualen Studium und die Aufwandsentschädigung für Praktikantinnen und Praktikanten (vgl. Rs. 59/2019 Abschnitt II, Rs 56/2020).

Über den Einsatz von Studentinnen und Studenten hinaus setzen die Bezirke zahlreiche Maßnahmen zur Personalgewinnung um, sowohl durch die Zusammenarbeit mit den Hochschulen im Rahmen von Praxismessen und Lehraufträgen als auch durch Präsenz auf Messen wie dem Berlin-Tag, bezirkliche Recruiting-Kampagnen etc.

Auch seitens der SenBJF wird über das Studium der Sozialen Arbeit, Praxis- und Einstiegsmöglichkeiten durch Broschüren und den Webauftritt

(<https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/soziale-arbeit-studieren/soziale-arbeit/>) informiert.

Zwischen dem Bezirk und der Evangelischen Hochschule Berlin (EHB) besteht eine Kooperation in Form eines dualen Studiums, Praktika, Vorträgen und Vorlesungen durch Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie eine Begleitung von Projekten.

12. Wie viele Mitarbeiter haben das Jugendamt in den letzten Jahren verlassen?

13. Wie viele Mitarbeiter konnten im Jugendamt im Bezirk in den letzten Jahren neu eingestellt werden?

14. Wie viele Mitarbeiter werden das Jugendamt im Bezirk in den kommenden Jahren verlassen?

Zu 12. - 14.: Die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Fragen 12. bis 14. bezogen, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Bezirk Steglitz-Zehlendorf	
Abgänge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jugendamt in den letzten 2 Jahren	15
Neueinstellungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Jugendamt in den letzten 2 Jahren	21
Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2027 das reguläre Rentenalter erreichen (Geburt bis inkl. 06/1961) (Stichtag: 15.12.2024, Jugendamtserhebung)	10

15. Inwiefern ist es möglich, dass Mitarbeiter anderer Verwaltungen des Bezirks beim Jugendamt aushelfen, wenn Personalmangel besteht? Welche rechtlichen Regelungen gibt es dazu?

Zu 15.: Im Rahmen von Personalengpässen oder kurzfristigen Bedarfslagen kann es erforderlich sein, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Verwaltungsbereichen des Bezirkes vorübergehend zur Unterstützung heranzuziehen. Dies ist auf Grundlage der Regelung im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst sowie der beamtenrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung oder Abordnung möglich.

Dabei ist jedoch zwingend zu beachten, dass im Jugendamt unterschiedliche Aufgabenbereiche bestehen, die unterschiedliche Anforderungen mit sich bringen.

In Bereichen wie Wirtschaftliche Jugendhilfe, der Unterhaltsvorschussstelle oder der Kita-Gutscheinbearbeitung kann eine zeitlich begrenzte Unterstützung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Verwaltungszweige erfolgen. Voraussetzung ist, dass die übernommenen Aufgaben klar abgegrenzt, fachlich zumutbar und keine spezifische sozialpädagogische Qualifikation erfordern.

Im Bereich des Kinderschutzes sowie in sämtlichen Tätigkeiten des Sozialpädagogischen Dienstes ist der Einsatz fachfremder Personen nicht zulässig. Hier gilt das Fachkräftegebot gemäß § 72 SGB VIII, wonach ausschließlich sozialpädagogische Fachkräfte (staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter/ Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen) für die Wahrnehmung dieser Aufgaben eingesetzt werden dürfen.

Berlin, den 10. Juni 2025

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie